

**SITZUNGSVORLAGE**

Gremium **Gemeinderat**  
öffentlich am 11.03.2019

Drucksache Nr. **2019/003**  
Federführung Hauptamt  
Sachbearbeiter Hermann Weinschenk  
Stand 30.01.2019  
Aktenzeichen 021.131  
Mitwirkung

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
- Vorberatung und Verweisung an die Ortschaften**

**Beschlussvorschlag**

Vorberatung und Verweisung der Satzungsänderung (Anpassung der Entschädigungssätze) zur Beratung in den Ortschaften.

**Text der Änderungssatzung:**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) beschließt der Gemeinderat folgende

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit:**

Artikel 1

1.

§1 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 4 Stunden	€ 40,00
bis zu 6 Stunden	€ 50,00
über 6 Stunden	€ 65,00 (Tageshöchstsatz)

2.

§ 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 60,00 €, Fraktionsvorsitzende erhalten 120,00 €;
2. als Sitzungsgeld je nach Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme entsprechend § 1 Abs. 2. § 2 gilt entsprechend.

Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

- (2) Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder der Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten dafür einen Auslagenersatz. Auf Nachweis werden diese Auslagen bis zu einem Höchstbetrag von € 50,00 pro Sitzung erstattet. Als Angehörige gelten Personen nach § 18 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 der Gemeindeordnung.

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden ist.

Wangen im Allgäu, -----  
Michael Lang, Oberbürgermeister

## **Sachdarstellung**

Die letzte Anpassung der Entschädigungssätze für ehrenamtliche Tätigkeit erfolgte durch den Gemeinderat am 08.12.2014. In den vergangenen 4 Jahren wurden die Löhne und Gehälter im öffentlichen Dienst um rund 10 % erhöht. Im selben Zeitraum hat sich eine Preissteigerung von rund 4 % ergeben (Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts).

Ein Vergleich der Entschädigungssätze anderer Städte zeigt, dass eine Erhöhung der Sätze angezeigt ist. Die Verwaltung schlägt daher folgende maßvolle Anpassung der Entschädigungssätze vor:

		<b>Neu €</b>	<b>Bisher €</b>
Entschädigung	Bis 4 Std.	<b>40,--</b>	35,--
nach Sitzungsdauer	Bis 6 Std.	<b>50,--</b>	45,--
	Über 6 Std.	<b>65,--</b>	60,--
Aufwandsentschädigung mtl. GR		<b>60,--</b>	55,--
Aufwandsentschädigung mtl. Frakt.vors.		<b>120,--</b>	110,--

Eine Regelung zur Erstattung der Auslagen für die Betreuung von Kindern und Angehörigen

während Sitzungen des Gemeinderats oder Ortschaftsrats wurde neu in die Satzung aufgenommen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Im Falle einer Anpassung der Sätze entstehen Mehrkosten pro Jahr in Höhe von rund 10.000 Euro (Gemeinderat und Ortschaftsräte). Die notwendigen Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

### **Anlagen**

Aktuelle Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
Entschädigungssätze von umliegenden Städten/Gemeinden

